

4/SN-204 IME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die

Kanzlei des Präsidiums des

Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 24.049/84 – VA/Bru

Betr.: Entwurf/BDG-Novelle;

Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

16. November 1984

Böhm. GESETZENTWURF	
Zl. 62	-GE/19 84
Datum: 19. NOV. 1984	
Verteilt: 1984 -11-20 <i>Franz</i>	

Dr. Ortzwanger

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014, W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 24.049/84 - VA/Bru

Ihr Zeichen

GZ 920 196/1-II/A/6/84

Wien, 16. November 1984

Betr.: Entwurf/BDG-Novelle;
Stellungnahme

Zum Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme ab:

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 395/84, wurde einer bestimmten Gruppe von Kraftwagenlenkern durch Erweiterung der Anlage 1 zum BDG 1979 die Überstellung in die Verwendungsgruppe P 2 ermöglicht. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert, daß diese Überstellungsmöglichkeit auf alle Kraftwagenlenker ausgedehnt wird.

Darüber hinaus fordert die Gewerkschaft, daß die Kollegen, die mit der obgenannten Novelle in P 2 überstellt wurden, in die Verwendungsgruppe P 1 überstellt werden.

Weiters ersucht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst noch folgende Änderung in der Anlage 1 einzubauen:
In der Anlage 1 wäre die Ziffer 26.4 hinsichtlich der Verwendung dahingehend zu ergänzen, daß auch die Sonderkindergärtnerinnen an Übungskindergärten in diesen Zweig einbezogen werden.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verweist darauf, daß hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II mit den Richtern und Staatsanwälten keine Übereinstimmung gefunden werden konnte und verlangt die Herausnahme dieser Bestimmungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet



Vorsitzender

(zweifach!)